

## **LISTE DER VERBOTENEN GEGENSTÄNDE**

Unbeschadet der geltenden Sicherheitsvorschriften dürfen folgende Gegenstände von Fluggästen **nicht in Sicherheitsbereiche oder an Bord eines Luftfahrzeugs** mitgenommen werden:

- a) **Gewehre, Feuerwaffen und sonstige Geräte, die zum Abschießen von Projektilen bestimmt sind - Geräte, die in der Lage sind oder zu sein scheinen, durch Abschießen eines Projektils schwere Verletzungen herbeizuführen, einschließlich:**
- Feuerwaffen aller Art, wie Pistolen, Revolver, Gewehre, Flinten,
  - Spielzeugwaffen, Nachbildungen und Imitationen von Feuerwaffen, die mit echten Waffen verwechselt werden können,
  - Teile von Feuerwaffen, ausgenommen Zielfernrohre,
  - Luftdruck- und CO<sub>2</sub>-Waffen, wie Luft-, Feder- und Pelletpistolen und -gewehre oder sogenannte „Ball Bearing Guns“ (BB Guns),
  - Signalpistolen und Startpistolen,
  - Bogen, Armbrüste und Pfeile,
  - Abschussgeräte für Harpunen und Speere,
  - Schleudern und Katapulte;
- b) **Betäubungsgeräte - Geräte, die speziell dazu bestimmt sind, eine Betäubung oder Bewegungsunfähigkeit zu bewirken, einschließlich:**
- Gegenstände zur Schockbetäubung, wie Betäubungsgewehre, Taser und Betäubungsstäbe,
  - Apparate zur Viehbetäubung und Viehtötung,
  - handlungsunfähig machende und die Handlungsfähigkeit herabsetzende Chemikalien, Gase und Sprays, wie Reizgas, Pfeffersprays, Capsicum-Sprays, Tränengas, Säuresprays und Tierabwehrsprays;
- c) **spitze oder scharfe Gegenstände - spitze oder scharfe Gegenstände, mit denen schwere Verletzungen herbeigeführt werden können, einschließlich:**
- Hackwerkzeuge, wie Äxte, Beile und Hackmesser,
  - Eisäxte und Eispickel,
  - Rasierklingen,
  - Teppichmesser,
  - Messer mit einer Klingenlänge über 6 cm,
  - Scheren mit einer Klingenlänge über 6 cm ab dem Scharnier gemessen,
  - Kampfsportgeräte mit einer Spitze oder scharfen Kante,
  - Schwerter und Säbel;
- d) **Werkzeuge - Werkzeuge, mit denen schwere Verletzungen herbeigeführt werden können oder die Sicherheit des Luftfahrzeugs gefährdet werden kann, einschließlich:**
- Brecheisen,
  - Bohrmaschinen und Bohrer, einschließlich tragbare Akkubohrmaschinen
  - Werkzeuge mit einer Klinge oder einem Schaft von über 6 cm Länge, die als Waffe verwendet werden können, wie Schraubendreher und Meißel,
  - Sägen, einschließlich tragbare Akkusägen,
  - Lötlampen,
  - Bolzenschussgeräte und Druckluftnagler;

- e) **stumpfe Gegenstände - Gegenstände, mit denen, wenn sie als Schlagwaffe eingesetzt werden, schwere Verletzungen herbeigeführt werden können, einschließlich**
- Baseball- und Softballschläger,
  - Knüppel und Schlagstöcke, wie Totschläger,
  - Kampfsportgeräte;
- f) **Spreng- und Brandstoffe sowie Spreng- und Brandsätze - Spreng- und Brandstoffe sowie Spreng- und Brandsätze, die in der Lage sind oder zu sein scheinen, schwere Verletzungen herbeizuführen oder die Sicherheit des Luftfahrzeugs zu gefährden, einschließlich:**
- Munition,
  - Sprengkapseln,
  - Detonatoren und Zünder,
  - Nachbildungen oder Imitationen von Sprengkörpern,
  - Minen, Granaten oder andere militärische Sprengkörper
  - Feuerwerkskörper und andere pyrotechnische Erzeugnisse,
  - Rauchkanister und Rauchpatronen,
  - Dynamit, Schießpulver und Plastiksprengstoffe.

Die nachfolgend aufgeführten Gegenstände dürfen von Fluggästen **nicht im aufgegebenen Gepäck** mitgeführt werden:

- a) **Spreng- und Brandstoffe sowie Spreng- und Brandsätze** — Spreng- und Brandstoffe sowie Spreng- und Brandsätze, die in der Lage sind, schwere Verletzungen herbeizuführen oder die Sicherheit des Luftfahrzeugs zu gefährden, einschließlich:
- Munition,
  - Sprengkapseln,
  - Detonatoren und Zünder,
  - Minen, Granaten oder andere militärische Sprengkörper,
  - Feuerwerkskörper und andere pyrotechnische Erzeugnisse,
  - Rauchkanister und Rauchpatronen,
  - Dynamit, Schießpulver und Plastiksprengstoffe.